A. C. 2. Auf diese Weise war nun Italien in der Franken (a) Händen. Allein Carolus Magnus (b) überließ Apulien und Calabrien den Griechischen Käysern; und das Exarchat samt den Fünfstädten und dem Perusinischen, Römischen, Tuscischen und Campanischen Gebiet dem Pabst: hingegen gab er das Friulische, Spoletanische und Beneventanische Herzogthum ihren bisherigen Herzogen zu lehn; für sich aber behielt er den obern Theil von Italien, nebst dem Recht der päbstlichen Wahl; und ließ endlich seinen ältesten Sohn Pipinum darüber zum Könige crönen, damit er selbst inzwischen den (c) Sachsen in Teutschland und den Saracenen in Spanien desto nachdrücklicher wiederstehen könte.

(a) Von der Franken Ankunft in Gallien ist im andern periodo p. 515 Meldung geschehen: wie es aber mit ihnen daselbst in diesem dritten periodo bis auf diese wichtige Unternehmung gegangen, wird in der bald folgenden politischen Völkerhistorie p. 576 angezeiget werden. (b) Sigon. de regno Ital. l. 4. Einl. l. 3. c. 1. §. 6. Caluis. chronol. ad a. 781. (c) Iac. Andr. Cruc. Witikind. c. 5 sq.

3. Im orientalischen Käyserthum (i) gingen indessen gleichfalls allerhand merkwürdige Veränderungen vor: denn

1) *Ti-*